



Jahresbericht

Statistik der Familienzulagen 2015

Im Rahmen von:

STATISTIKEN ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Datum: Dezember 2016
Themengebiet: Familienzulagen

Im Jahr 2015 wurden gesamthaft 1,9 Millionen Familienzulagen in der Höhe von 5,8 Milliarden Franken an 1,1 Millionen Bezüger/innen ausbezahlt. 94 % der Zulagen wurden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) ausgerichtet. Die Kinderzulagen machten hier mit rund 75 % den grössten Anteil aus, gefolgt von den Ausbildungszulagen (24 %) sowie den Geburts- und Adoptionszulagen (knapp 2 %). Empfänger dieser Zulagen waren zum grössten Teil Arbeitnehmende (knapp 96 %), gefolgt von den Selbstständigerwerbenden (3 %) und den Nichterwerbstätigen (knapp 2 %). Finanziert werden die Kosten vor allem durch die Beiträge der Arbeitgeber (90 %) und der Selbstständigerwerbenden (knapp 4 %). Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen 2 %. Hinzu kommen insbesondere Einnahmen aus dem Lastenausgleich und der Auflösung von Schwankungsreserven.

Als Einkommensergänzung sorgen Familienzulagen für einen gewissen Familienlastenausgleich. Sie sollen die Kosten, welche den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Die Familienzulagen werden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen durch die Familienausgleichskassen zugesprochen und an die Bezügerinnen und Bezüger ausbezahlt. Daneben gibt es noch zusätzliche freiwillige Leistungen von einzelnen Arbeitgebern, die aber in dieser Statistik nicht enthalten sind.

Arten der
Familienzulagen

Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft: Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) erhalten alle Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen Familienzulagen. Nach dem FamZG werden in allen Kantonen mind. Fr. 200.- / Monat an Kinderzulagen für Kinder bis 16 Jahre und mind. Fr. 250.- / Monat an Ausbildungszulagen für Jugendliche von 16 bis 25 Jahren ausgerichtet. Die Kantone können höhere Ansätze vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen, was in vielen Kantonen geschehen ist.

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die Familienausgleichskassen (FAK) entrichten. Ausschliesslich im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen. Die Selbstständigerwerbenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie selber auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen Beiträge an die FAK entrichten. Die Beiträge werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht. Die Höhe der Beitragssätze für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich. Für Nichterwerbstätige besteht gemäss FamZG keine Beitragspflicht, die Kantone können jedoch eigene Regelungen vorsehen.

Familienzulagen in der Landwirtschaft: Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Die Familienzulagen in diesem Bereich sind im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) geregelt. Die Finanzierung der Familienzulagen an Landwirte erfolgt durch die öffentliche Hand. Der Bund bezahlt zwei Drittel, die Kantone einen Drittel. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber müssen zur teilweisen Finanzierung der Zulagen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden einen Arbeitgeberbeitrag von 2 Lohnprozenten leisten. Der Rest geht ebenfalls zu Lasten von Bund und Kantonen.

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) am 1. Januar 2009 wurden auch im FLG Ausbildungszulagen eingeführt. Die Ansätze der Zulagen nach dem FLG entsprechen den Mindestansätzen gemäss FamZG, es werden Kinderzulagen von Fr. 200.- / Monat und Ausbildungszulagen von Fr. 250.- / Monat ausgerichtet. Im Berggebiet sind diese Ansätze um 20 Franken höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zusätzlich eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken.

Zuschläge für Kinder in der Arbeitslosenversicherung (AVIG) und Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen (IVG)

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) erhält der Versicherte zum Taggeld der Arbeitslosenentschädigung einen Zuschlag, der den gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht. Der Zuschlag wird nur ausbezahlt, wenn die Familienzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden und für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat der Versicherte während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Anspruch auf ein Taggeld. Dieses Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern. Der Anspruch auf dieses Kindergeld ist gegenüber Ansprüchen auf Familienzulagen für Erwerbstätige ebenfalls subsidiär.

Statistik der
Familienzulagen
FZ 2015

Zusammen mit den Familienzulagen in der Landwirtschaft, den Zuschlägen für Kinder in der Arbeitslosenversicherung sowie dem Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen lässt sich die Summe der Familienzulagen, die von den Durchführungsorganen der Sozialversicherungen bezahlt werden, bestimmen. Das Total der Familienzulagen belief sich im Jahre 2015 auf 5,8 Milliarden Franken. Den mit 96,9 % grössten Anteil machten hierbei die Leistungen nach FamZG aus, gefolgt von den Leistungen nach dem FLG mit 1,9 %. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie der IV waren demgegenüber sehr klein. Total wurden 1,9 Millionen Zulagen nach FamZG, FLG, AVIG und IVG an 1,1 Millionen Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet.

T1 Summe der Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2015

Familienzulagen	Summe der Zulagen (in Mio. Fr.)	Anteil
Familienzulagen nach FamZG	5 572	96,9 %
Familienzulagen nach FLG	109	1,9 %
Familienzulagen nach AVIG	69	1,2 %
Familienzulagen nach IVG	2	0,03 %
Total Familienzulagen	5 751	100,0 %

T2 Anzahl Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2015

Familienzulagen	Anzahl Zulagen	Anteil
Familienzulagen nach FamZG	1 777 500	93,5 %
Familienzulagen nach FLG	53 900	2,8 %
Familienzulagen nach AVIG	67 500	3,6 %
Familienzulagen nach IVG	1 300	0,1 %
Total Familienzulagen	1 900 200	100,0 %

T3 Bezüger/innen der Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2015

Familienzulagen	Anzahl Bezüger/innen	Anteil
Familienzulagen nach FamZG	1 031 200	93,9 %
Familienzulagen nach FLG	21 900	2,0 %
Familienzulagen nach AVIG	44 100	4,0 %
Familienzulagen nach IVG	800	0,1 %
Total Familienzulagen	1 098 000	100,0 %

Kategorien der Familienausgleichskassen

Artikel 14 FamZG unterscheidet zwischen drei verschiedenen Kategorien von Familienausgleichskassen (FAK):

Buchstabe a; die beruflichen und zwischenberuflichen FAK, für welche die Kantone Voraussetzungen festlegen, unter denen sie diese anerkennen: Solche FAK gibt es in 19 Kantonen, insgesamt sind es 61 FAK, die zumeist in nur einem Kanton tätig sind.

Buchstabe b; die kantonalen FAK: Jeder Kanton ist verpflichtet, eine kantonale FAK zu errichten, die von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse geführt wird (Art. 17 Abs. 1 FamZG). Diesen 26 FAK schliessen sich Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende an, die keiner anderen Kasse angehören. Sie haben also eine Auffangfunktion.

Buchstabe c; die von den AHV-Ausgleichskassen geführten FAK: Die AHV-Ausgleichskassen können in jedem Kanton eine FAK führen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Sie werden nicht in jedem Kanton, in dem sie tätig sind, als eigene FAK gezählt¹, so dass sich eine Zahl von 142 FAK ergibt.

Die Familienzulagen nach FamZG werden dementsprechend von insgesamt 229 FAK durchgeführt. Nach Gesetz dürfen die FAK in einem oder auch mehreren Kantonen tätig sein. Die Aufsicht liegt bei den Kantonen. Zu diesem Zweck hatten die FAK für jeden Kanton, in dem sie im Jahr 2015 aktiv waren, einen separaten Fragebogen auszufüllen. Die Daten der insgesamt 1002 Fragebogen wurden anschliessend von den Kantonen, die gemäss Artikel 20 der Familienzulagenverordnung (FamZV) für die Datenerhebung verantwortlich sind, verifiziert und ans BSV weitergeleitet.

Schwankungsreserven

Die FAK sind nach Artikel 15 FamZG verpflichtet, durch die Äufnung einer Schwankungsreserve für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen. Aus ihr sind Defizite zu decken und Einnahmenschwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. So können auch kurzfristige Anpassungen des Beitragssatzes vermieden werden. Die Summe der Schwankungsreserven betrug im Jahr 2015 ca. 2.6 Milliarden Franken, d.h. 46,3 % der gesamten Familienzulagen nach FamZG.

Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

Ende 2015 waren 596 000 Arbeitgeber und 356 500 Selbstständigerwerbende einer Familienausgleichskasse angeschlossen, für die im betreffenden Jahr Beiträge verbucht worden sind. In den 4 Kantonen (SO, AR, TG und TI), die gesetzlich eine Beitragspflicht vorschreiben, beteiligten sich 12 700 Nichterwerbstätige an der Finanzierung der Zulagen.

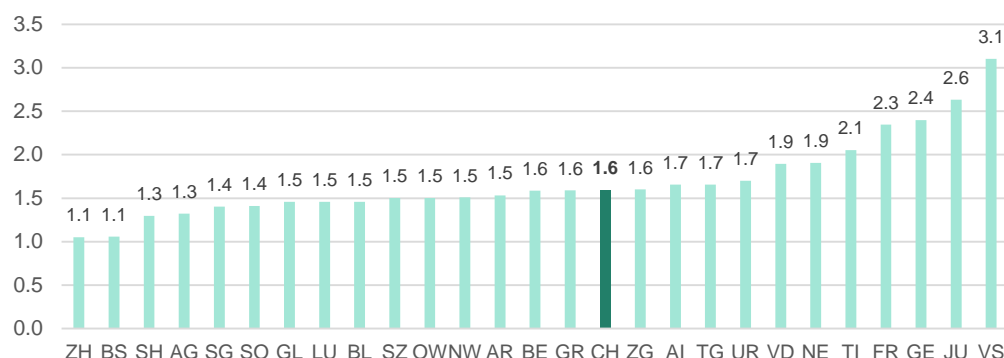
Gewichteter Beitragssatz der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen in Form von Beiträgen auf den AHV-pflichtigen Löhnen, die Selbstständigerwerbenden entrichten Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Im Kanton VS bezahlen auch die Arbeitnehmenden einen Beitrag von 0,3 Prozent vom Lohn an die Finanzierung der Familienzulagen. Die Beitragssätze der Kassen variieren erheblich mit einer Spannweite von 0,1 % bis 3,63 % bei den Arbeitgebern und 0,3 % bis 3,4 % bei den Selbstständigerwerbenden. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Familienausgleichskassen, was einen Vergleich sehr erschwert. Kassen, die Beiträge von Erwerbstätigen mit hohen AHV-pflichtigen Löhnen erhalten sowie Kassen mit wenigen Kindern, können niedrigere Beitragssätze anbieten. Das in einigen Kantonen vorhandene System eines kantonalen Lastenausgleichs zwischen den einzelnen im jeweiligen Kanton tätigen Kassen kann diese Unterschiede teilweise kompensieren. Die Höhe der Schwankungsreserve hat ebenfalls einen Einfluss auf die Beitragssätze.

¹ Jede Familienausgleichskasse mit eigenem Vermögen und Schwankungsreserven wird als eine separate Kasse gezählt.

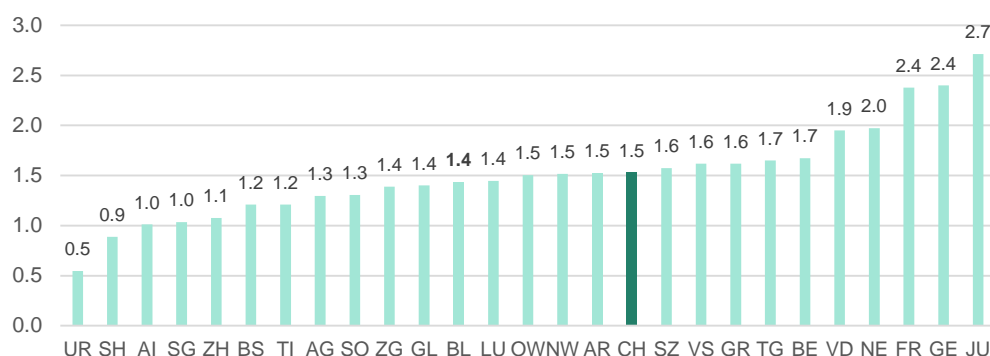
Die mit Hilfe der Summe der AHV-pflichtigen Einkommen gewichteten Arbeitgeberbeitragssätze variieren je nach Kanton zwischen 1,05 % und 3,10 %.² Der mittlere gewichtete Arbeitgeberbeitragssatz für die Schweiz liegt bei 1,60 %.

G1 Gewichteter Beitragssatz der Arbeitgeber pro Kanton in Prozent, 2015



Die analog berechneten gewichteten Beitragssätze der Selbstständigerwerbenden variieren je nach Kanton zwischen 0,55 % und 2,71 %.² Der mittlere gewichtete Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden für die Schweiz liegt bei 1,53 %.

G2 Gewichteter Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden pro Kanton in Prozent, 2015



Leistungen der Familienausgleichskassen nach FamZG

Arten und Ansätze der Familienzulagen³

Das Familienzulagengesetz schreibt Mindestansätze der Kinder- sowie der Ausbildungszulagen vor. Die Kantone können ihrerseits höhere Ansätze oder zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen festlegen. Darüber hinaus ist es, je nach Kanton, den Kassen gestattet, höhere oder zusätzliche Leistungen zu vergüten.

In 13 Kantonen entsprechen die Kinderzulagen für alle Kinder dem Mindestsatz von Fr. 200.- / Monat gemäss FamZG. Die übrigen Kantone gewähren für alle Kinder höhere Kinderzulagen, gewähren ab dem dritten Kind höhere Zulagen oder sehen für Kinder über 12 Jahre höhere Zulagen vor. Bei den Ausbildungszulagen richten 15 Kantone für alle Kinder den Mindestsatz von Fr. 250.- / Monat gemäss FamZG aus. Die übrigen gewähren für alle Kinder höhere Ausbildungszulagen.

Von den total 229 FAK haben lediglich 7 Kassen höhere Kinderzulagen und 5 Kassen höhere Ausbildungszulagen ausbezahlt als vom Kanton vorgeschrieben. Im Maximum wurden 430 Franken an Kinderzulagen und 535 Franken an Ausbildungszulagen ausbezahlt. Hierbei handelt es sich um Ansätze, die erst ab dem dritten Kind bezahlt wurden. Neun Kantone schreiben nebst den Kinder- und Ausbildungszulagen auch die Ausrichtung von Geburtszulagen aus. In 8 Kantonen werden auch Adoptionszulagen ausgerichtet. Insgesamt haben 143 Kassen Geburts- und 138 Kassen Adoptionszulagen ausbezahlt.

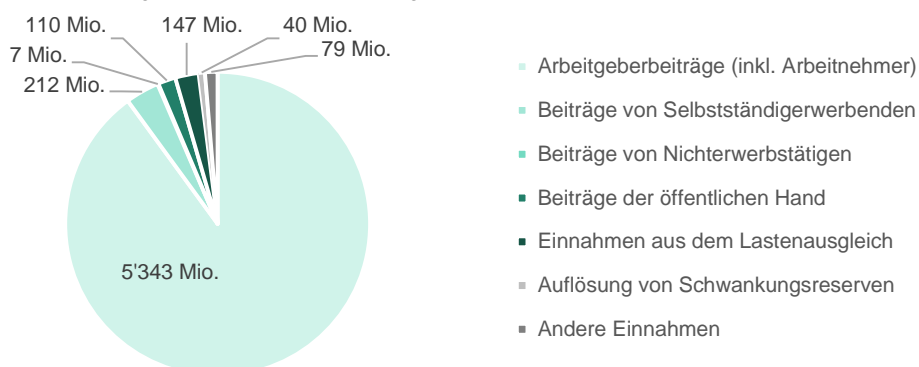
² Der gewichtete Beitragssatz der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbenden ist der theoretische Satz, der sich ergäbe, wenn alle Arbeitgeber bzw. Selbstständigerwerbenden im Kanton einer einzigen FAK angeschlossen wären.

³ Vgl. „Arten und Ansätze der Familienzulagen 2015“ im Internet (Hinweis letzte Seite).

Einnahmen 2015

Die Gesamteinnahmen der FAK in der Höhe von 5,9 Milliarden Franken stammten zu 90 % (5,3 Milliarden Franken) aus den Beiträgen der Arbeitgeber (Kanton VS inkl. Arbeitnehmerbeiträge). Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden betragen 212 Millionen Franken (3,6 %). Einen sehr kleinen Teil machten die Beiträge der Nichterwerbstätigen aus (7 Millionen Franken). Die restlichen 6,3 % setzten sich aus Einnahmen aus dem Lastenausgleich und aus der Auflösung von Schwankungsreserven, anderen Einnahmen sowie Beiträgen der öffentlichen Hand zusammen. Die anderen Einnahmen enthalten auch die Vermögenserträge.

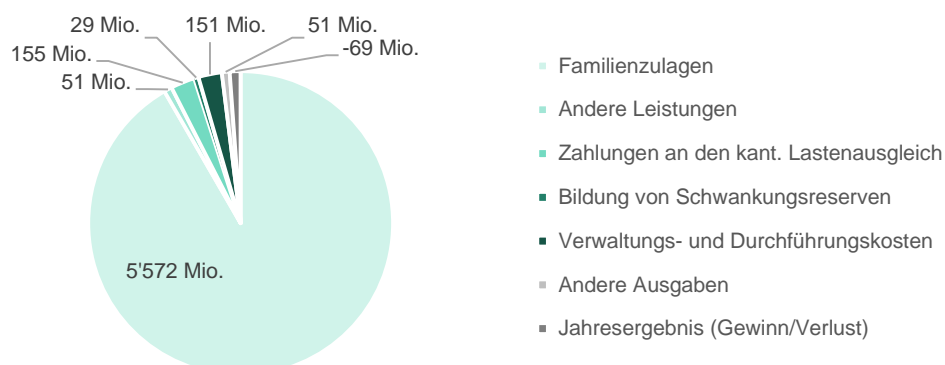
G3 Einnahmen gemäss Betriebsrechnung (in Mio. Franken), 2015



Ausgaben 2015

Bei den Ausgaben in der Höhe von 5,9 Milliarden Franken machten die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- oder Adoptionszulagen) mit 5,6 Milliarden Franken (92,7 % der Ausgaben) den grössten Anteil aus. Andere Leistungen, die die Kassen zusätzlich anboten oder die im kantonalen Gesetz vorgesehen sind (z.B. Zahlungen an Familienfonds und ähnliche Systeme) machten lediglich einen Anteil von 51 Millionen Franken aus (0,9 %). Weitere Ausgaben betrafen die Zahlungen an den kantonalen Lastenausgleich mit 155 Millionen Franken (2,6 %), die Verwaltungs- und Durchführungskosten⁴ mit 151 Millionen Franken (2,5 %), andere Ausgaben von 51 Millionen Franken (0,9 %) sowie die Bildung von Schwankungsreserven mit 29 Millionen Franken (0,5 %). Das Jahresergebnis schliesst mit einem Fehlbetrag von 69 Millionen Franken.

Grafik 4 Ausgaben gemäss Betriebsrechnung (in Mio. Franken), 2015



Gemessen an den Ausgaben aller Sozialversicherungen (2014: 152 Milliarden Franken) machten die Ausgaben von total 5,9 Milliarden Franken einen Anteil von 3,7 % aus. Die Familienzulagen sind damit der sechstgrösste Sozialversicherungszweig.

⁴ Kosten für Personal, Arbeitsplatz, Material, interne und externe Rechnungslegung und -prüfung sowie Verwaltungsrückstellungen.

Anzahl Familienzulagen nach FamZG

Am Stichtag 31.12.2015 wurden total 1,8 Millionen Zulagen ausbezahlt. Den grössten Teil bildeten die Kinderzulagen mit rund 1,3 Millionen Zulagen (75 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit 0,4 Millionen Zulagen (24 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit 27 100 Zulagen nur aufgerundet 2 % aller Zulagen aus. Die Verteilung der Zulagen zwischen den einzelnen Bezügergruppen präsentierte sich wie folgt: Rund 96 % der Zulagen gingen an Arbeitnehmende, knapp 3 % an Selbstständigerwerbende und aufgerundet 2 % an Nichterwerbstätige. Differenzzahlungen machten rund 3 % der gesamten Zulagen aus.⁵

T4 Anzahl Familienzulagen (Stichtag 31.12.2015)

Art der Zulage	Arbeitnehmer/-innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerb-stätige	Total	Anteil	davon Differenz- zahlungen
Kinderzulagen	1 268 500	34 800	22 300	1 325 600	74,6 %	40 200
Ausbildungszulagen	405 000	14 200	5 600	424 800	23,9 %	8 300
Geburts- und Adoptionszulagen	25 500	600	1'000	27 100	1,5 %	400
Total	1 699 000	49 500	29 000	1 777 500	100,0 %	48 900
Anteile	95,6 %	2,8 %	1,6 %	100,0 %		2,8 %

Summe der Familienzulagen nach FamZG

Im Berichtsjahr wurden total rund 5,6 Milliarden Franken an Zulagen ausbezahlt. Den grössten Teil bildeten die Kinderzulagen mit rund 3,9 Milliarden Franken (70 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit rund 1,6 Milliarden Franken (29 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit rund 43 Millionen Franken weniger als 1 % der gesamten Zulagen aus.

Die Verteilung der Summen zwischen den einzelnen Bezügergruppen präsentierte sich ähnlich wie die der Anzahl Zulagen: Knapp 95 % der Summe gingen an Arbeitnehmende, gut 3 % an Selbstständigerwerbende und gut 2 % an Nichterwerbstätige. Die Differenzzahlungen machten gut 2 % der gesamten ausbezahlten Zulagen aus.⁵

T5 Summe der Familienzulagen (in Mio. Franken), 2015

Art der Zulage	Arbeitnehmer/in- nen	Selbstständig- erwerbende	Nicht- erwerb- stätige	Total	Anteil	davon Differenz- zahlungen
Kinderzulagen	3 712,9	110,6	84,7	3 908,3	70,1 %	107,5
Ausbildungszulagen	1 531,7	58,9	30,3	1 620,9	29,1 %	27,2
Geburts- und Adoptionszulagen	39,5	1,0	2,1	42,6	0,8 %	0,3
Total	5 284,1	170,6	117,1	5 571,8	100,0 %	135,1
Anteile	94,8 %	3,1 %	2,1 %	100,0 %		2,4 %

Durchschnittlicher Betrag der ausbezahlten Zulagen⁶

Die durchschnittlich ausbezahlten Kinderzulagen pro Monat variieren je nach Bezügergruppe, obwohl die Ansätze der Leistungen für alle Gruppen gleich sind. Sie betragen bei den Arbeitnehmenden Fr. 244.- / Monat und bei den Selbstständigerwerbenden Fr. 265.- / Monat, während sie bei den Nichterwerbstätigen bei Fr. 316.- / Monat liegen. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den monatlichen Ausbildungszulagen sowie den Geburts- und Adoptionszulagen.

T6 Durchschnittlich ausbezahlte Kinderzulagen (in Franken), 2015

Art der Zulage	Arbeit- nehmer/innen	Selbstständig- erwerbende	Nicht- erwerb- stätige	Total
Kinderzulagen (pro Monat)	244	265	316	246
Ausbildungszulagen (pro Monat)	315	346	450	318
Geburts- und Adoptionszulagen	1 549	1 761	2 003	1 571

⁵ Arbeiten Eltern in verschiedenen Kantonen oder in verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Ansätzen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine Differenzzahlung.

⁶ Es handelt sich hierbei um eine Schätzung, bei der davon ausgegangen wird, dass sämtliche am 31.12.2015 gemeldeten Zulagen während des ganzen Jahres ausbezahlt wurden.

Bezüger/innen der Familienzulagen nach FamZG

Die Familienzulagen wurden von etwa 1 Million Personen bezogen. Die Arbeitnehmenden bezogen rund 96 % der Zulagen, gefolgt von den Selbstständigerwerbenden mit knapp 3 % und den Nichterwerbstätigen mit rund 2 %.

T7 Bezüger/innen von Familienzulagen, 2015

Art der Zulage	Arbeitnehmer/innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
Anzahl	984 700	28 900	17 700	1 031 200
Anteil	95,5 %	2,8 %	1,7 %	100,0 %

Zulagen pro Bezüger/in nach FamZG

Im Durchschnitt wurden im Berichtsjahr 1,72 Zulagen pro Bezüger/in ausgerichtet. Der Durchschnitt der ausgerichteten Zulagen pro Bezüger/in nach Bezügergruppen ist bei den Arbeitnehmenden und den Selbstständigerwerbenden fast identisch, während er bei den Nichterwerbstätigen etwas tiefer liegt.

T8 Durchschnittliche Zulagen pro Bezüger/in, 2015

Art der Zulage	Arbeitnehmer/innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
Anteil	1,73	1,72	1,64	1,72

Vergleich der Familienzulagen nach FamZG 2014 / 2015

Betriebsrechnung

Die Gesamteinnahmen der FAK blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. In der grössten Einnahmenkategorie, den Arbeitgeberbeiträgen (Kanton VS inkl. Arbeitnehmerbeiträge), stiegen die Einnahmen um 0,4 %, während sich die Einnahmen in den anderen Kategorien sehr unterschiedlich entwickelten.

T9 Einnahmen 2014 / 2015

	absolut in Mio. Fr.		Veränderung	Anteile	
	2014	2015		2014	2015
Arbeitgeberbeiträge (inkl. Arbeitnehmer)	5'323,5	5'343,4	0,4 %	89,6 %	90,0 %
Beiträge von Selbstständigerwerbenden	212,3	211,7	-0,3 %	3,6 %	3,6 %
Beiträge von Nichterwerbstätigen	6,6	7,1	8,2 %	0,1 %	0,1 %
Beiträge der öffentlichen Hand	98,1	110,4	12,5 %	1,7 %	1,9 %
Einnahmen aus dem Lastenausgleich	161,3	146,8	-9,0 %	2,7 %	2,5 %
Auflösung von Schwankungsreserven	9,9	40,4	306,8 %	0,2 %	0,7 %
Andere Einnahmen	129,7	79,0	-39,1 %	2,2 %	1,3 %
Total Einnahmen	5 941,4	5 938,9	0,0 %	100,0 %	100,0 %

Die Summe der ausbezahlten Familienzulagen stieg um 2,7 %. Einerseits bedingt durch die Zunahme der Anzahl ausgerichteter Zulagen um +0,5 %. Zudem haben die Kantone SZ und NE die Ansätze für Familienzulagen um 4 bis 7 % erhöht.

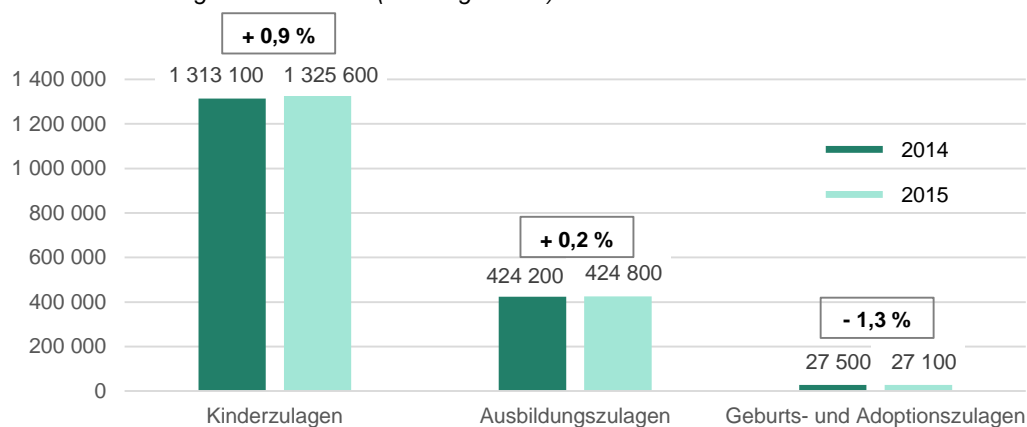
T10 Ausgaben 2014 / 2015

	absolut in Mio. Fr.		Veränderung	Anteile	
	2014	2015		2014	2015
Familienzulagen	5 424,4	5 571,8	2,7 %	92,8 %	92,7 %
Andere Leistungen	51,8	51,3	-1,0 %	0,9 %	0,9 %
Zahlungen an den kant. Lastenausgleich	152,0	154,8	1,9 %	2,6 %	2,6 %
Bildung von Schwankungsreserven	17,7	28,6	61,5 %	0,3 %	0,5 %
Verwaltungs- und Durchführungskosten	149,6	150,6	0,6 %	2,6 %	2,5 %
Andere Ausgaben	48,2	51,3	6,3 %	0,8 %	0,9 %
Total Ausgaben	5 843,8	6 008,4	2,8 %	100,0 %	100,0 %
Jahresergebnis (Verlust)	97,6	-69,4	-		
Total	5 941,4	5 938,9	0,0 %		

Anzahl Familienzulagen

Die Anzahl der ausgerichteten Familienzulagen per Stichtag nahm bei den Kinderzulagen, der anzahlmässig grössten Kategorie, um 0,9 % zu.

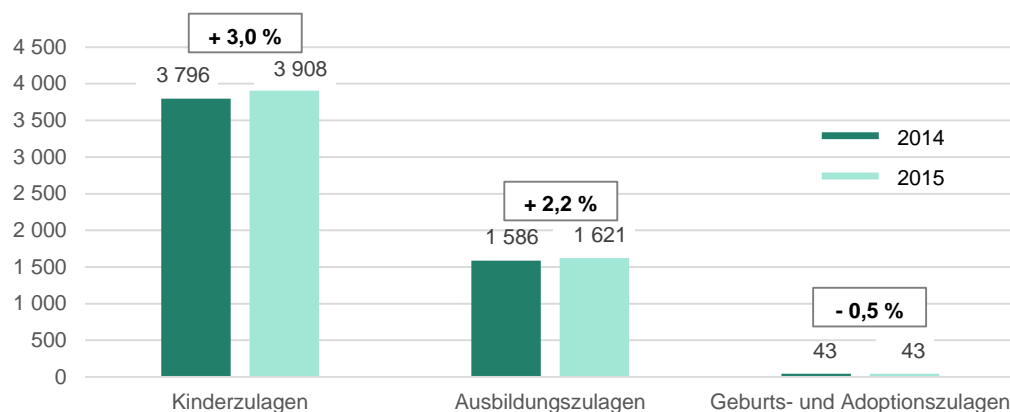
G5 Anzahl Zulagen 2014 / 2015 (Stichtag 31.12.)



Summe der Familienzulagen

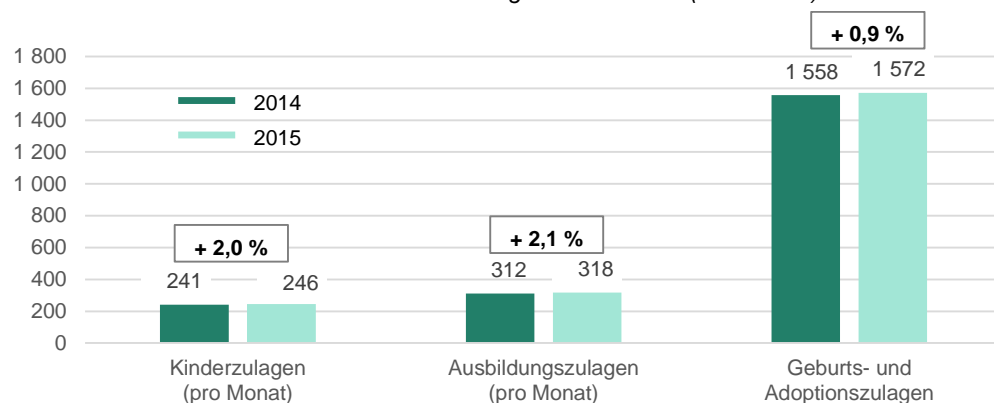
Die Summe der ausbezahlten Familienzulagen nahm sowohl bei den Kinder- wie auch bei den Ausbildungszulagen um 3,0 % bzw. 2,2 % zu. Bei den Geburts- und Adoptionszulagen nahm die ausbezahlte Summe mit 0,5 % leicht ab.

G6 Summen der Familienzulagen 2014 / 2015 (in Mio. Fr.)



Die durchschnittlich pro Monat ausbezahlten Zulagen haben gegenüber dem Vorjahr in allen drei Kategorien zugenommen (von 0,9 % bis 2,1 %).

G7 Durchschnittlich ausbezahlte Familienzulagen 2014 / 2015 (in Franken)



Bezüger/innen von Familienzulagen

Während die Anzahl der ausgerichteten Familienzulagen gegenüber dem Vorjahr um 0,3 % zugenommen hat, erhöhte sich die Anzahl Bezüger/innen von Familienzulagen um 0,7 %. Die durchschnittliche Anzahl an Zulagen pro Bezüger/in blieb mit 1,72 Zulagen pro Bezüger/in trotzdem relativ stabil (Zunahme um 0,4 %).

T11 Bezüger/innen der Familienzulagen 2014 / 2015

Jahr	Bezüger/innen	Anzahl Familienzulagen	Zulagen pro Bezüger/in
2015	1 031 200	1 777 500	1,724
2014	1 027 900	1 764 800	1,717
Veränderung 2014/2015	0,3 %	0,7 %	0,4 %

Datengrundlagen:

- Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG): Jährliche Erhebung bei den Familienausgleichskassen.
- Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG): Jährliche Erhebung bei den kantonalen AHV-Ausgleichskassen.
- Zuschläge für Kinder in der Arbeitslosenversicherung (AVIG): Jährliche Auswertung SECO.
- Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen (IVG): Auswertung des Taggeldregisters der IV.

Methodische Hinweise:

- Die Daten der «Statistik über die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)» werden von den einzelnen Familienausgleichskassen im Online-Portal erfasst und von den zuständigen Kantonen geprüft. Eine Interpretation der Resultate und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ist nur unter Berücksichtigung der kantonalen Rahmenbedingungen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen und FAK möglich.
- In den Tabellen können die Totale von den Zeilen- resp. Spaltensummen abweichen, da alle Zahlen gerundet sind.

Informationen auf Internet:

- Detaillierte Ergebnisse (Tabellenband): www.bsv.admin.ch/statistik > Statistik der Familienzulagen
- Detaillierte Daten zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft: www.bsv.admin.ch/statistik > Statistik der Familienzulagen
- Informationen zu den Familienzulagen nach FamZG und nach FLG: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Familienzulagen
- Arten und Ansätze der Familienzulagen: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Familienzulagen > Grundlagen & Gesetze > Arten und Ansätze der Familienzulagen
- Informationen zu den kantonalen Regelungen über die Familienzulagen (gesetzliche Grundlagen, zuständige Behörden und Aufsicht, Leistungen, Finanzierung, Familienzulagen für Nichterwerbstätige etc.): www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Familienzulagen > Grundlagen & Gesetze > Kantonale Regelungen über die Familienzulagen
- Informationen zum Gesamtsystem der Familienzulagen (Finanzen, Finanzflüsse, Kennzahlen, gesetzliche Neuerungen): «Schweizerische Sozialversicherungsstatistik (SVS)» unter www.bsv.admin.ch/statistik > Schweizerische Sozialversicherungsstatistik (SVS).

Impressum:

Herausgeber: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Übersetzungen: Sprachdienste BSV, verfügbar auf Deutsch und Französisch

Auskunft: Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld MASS, Daniel Reber, Tel. 058 464 06 91, daniel.reber@bsv.admin.ch